

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR-ARCHIPROTECT 2002)

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)* gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.
 2. Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 AVB zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.
 3. Die Versicherungssummen stehen im Rahmen der im Versicherungsschein für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aufgeführten Höchstersatzleistung – in teilweiser Abweichung von § 2 Ziffer 7 AVB –
nur
 - a) einmal zur Verfügung
 - aa) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen,
 - bb) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.
 - b) zweimal zur Verfügung,
wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen.
Dies gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn die Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.
3. Für den Fall, daß der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu diesem Zeitpunkt die Berufs-Haftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt folgendes vereinbart:
In Abänderung von Ziffer II endet die Nachhaftung für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.
Voraussetzung für die Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, daß
 - a) bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und mindestens fünf Jahre bestanden hat.
 - b) das Büro endgültig – nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit – aufgelöst wird.
Bei Übergang des Büros, z. B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor der Übernahme von der Übertragung des Büros wirksam ausgeklammert werden.
 4. gestrichen
 5. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind
 - Schäden am Bauwerk
 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen; es sei denn, hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes sowieso angefallen wären – siehe auch Ziffer IV 2.
 6. Die Ausschlüsse gemäß § 6 Ziffer 7 und 8b AVB finden keine Anwendung.
 7. Bei Arbeiten an einem Grundstück ist –insoweit abweichend von § 2 Absatz 1 AVB – die Verlängerung der Verjährungsfrist auf bis zu 5 Jahren mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber im Architektenvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

II. Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich
 - a) beim erstmaligen Abschluß einer Berufs-Haftpflichtversicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung)
 - b) beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der fünfjährigen Nachhaftung bekanntgeworden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Deckungssummen der Vorversicherung, innerhalb deren Versicherungsdauer der schadenauslösende Verstoß liegt – bei mehreren zu einem einheitlichen Schaden führenden Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend –, höchstens jedoch die Deckungssummen dieses Vertrages.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

III. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen,
2. aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne von DIN 276, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes sowieso angefallen wären,
3. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
4. aus der Vergabe von Lizenzen,

5. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen – siehe jedoch Ziffer VI 7,
6. die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind – siehe jedoch Ziffer VI 6,
7. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften,
8. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Die Berufs-Haftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild eines Architekten/Bauingenieurs/Beratenden Ingenieurs hinausgehen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- a) Bauten ganz oder teilweise
 - im eigenen Namen und für eigene Rechnung
 - im eigenen Namen für fremde Rechnung
 - im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen läßt;
 - b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.
2. Die Berufs-Haftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1a und b genannten Voraussetzungen in der Person des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder bei Unternehmen gegeben sind, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Ehegatten geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.
 3. Abweichend von den Ziffern 1 und 2 ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus beruflicher Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten mitversichert, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als privater Bauherr (nicht Bauträger) auftritt.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Bauten und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.

VI. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1. dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Laser- und Maseranlagen (§ 6 Ziff. 10 AVB).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden, aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlung in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personalschäden.
2. Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft und Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich hierbei nicht um einen gemäß § 6 Ziffer 11 AVB ausgeschlossenen Schaden durch Umwelteinwirkung – hierfür muß Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart werden – handelt.

Abweichend von § 6 Ziffer 11a AVB sind jedoch Schäden durch Umwelteinwirkung mitversichert, die von einem Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers ausgehen, dessen Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.
3. der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freier Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird. Mitversichert ist alsdann auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.
4. der Einschaltung selbständiger Büros, sofern hierfür ein Beitrag aus der an diese Büros gezahlten Honorarsumme entrichtet wird. Die persönliche Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.
5. Schäden – Mietsachschäden (§ 6 Ziffer 8a AVB) –
 - a) an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen).

Mitversichert sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
 - Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
 - Rückgriffsansprüche, die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- b) an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlaß von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
6. Schäden, die als Folge einer beruflichen Tätigkeit im Ausland eingetreten sind. Hierfür gelten mit Ausnahme der anlässlich von Geschäftsreisen verursachten Schäden – siehe insoweit § 4 I C 5 AVB – folgende Sonderbedingungen:
 - a) Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen Schadenersatzrechts.

Bei Schäden in Mitgliedsländern der Europäischen Union oder der Schweiz erfolgt die Regulierung von Ansprüchen wahlweise auch auf der Grundlage und im Rahmen des jeweiligen ausländischen Schadenersatzrechts. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.
 - b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
 - c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).
 - d) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
 - e) Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 2 Ziffer 9 AVB – Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 7. aus dem Abhandenkommen von
 - a) Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
 - b) Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen diese Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.
 - c) Schlüsseln Dritter.

Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für die notwendige Erneuerung oder Änderung der Schließanlage bis zur Höhe der im letzten Absatz dieser Ziffer aufgeführten Summen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch, Diebstahl-, Kasko-Versicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

Ersetzt wird der Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhandengekommenen Sachen am Tage des Schadens hatten. Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird auf 50.000 EUR, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf 100.000 EUR begrenzt.